

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 23/12 B

L 10 VS 2/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VS 26/03 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. März 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.3.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie auf Gewährung von Beschädigtengrundrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie der Kläger hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob und inwiefern einem medizinischen Sachverständigen die Pflicht aufzuerlegen ist, die Lebenssachverhalte umfassend und detailliert in sein Gutachten aufzunehmen, insbesondere ob die gutachtliche Feststellung eines Ursachenzusammenhangs dann unverwertbar ist, wenn der Gutachter den Lebenssachverhalt nicht detailliert in seinem Gutachten schildert. Es kann offenbleiben, ob die Beantwortung dieser Frage nicht so sehr von den Umständen des Einzelfalls abhängt, dass sie in den Bereich der tatrichterlichen Beweiswürdigung fällt. Jedenfalls hat der Kläger die höchstrichterli-



che Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Diese wäre zu verneinen, wenn die darin enthaltene rechtliche Fragestellung bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Der Kläger hätte daher die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage unter Einbeziehung der vorhandenen Rechtsprechung des BSG sowie der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes näher begründen müssen. Dies hat er versäumt.

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügt, hat er es entgegen den Erfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unterlassen, einen Beweisantrag zu bezeichnen, den das LSG zu Unrecht übergangen hat. Soweit er einen gerichtlichen Hinweis darauf vermisst, dass die Ausführungen des Gutachters detailreicher hätten ausfallen müssen, macht er sinngemäß eine Verletzung von § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 SGG und damit seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) geltend, ohne allerdings die insoweit relevanten Tatsachen vorzutragen. Zur Darlegung der Erforderlichkeit eines solchen richterlichen Hinweises hätte es zumindest einer Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Beklagten (und des von diesem beauftragten Dr. W.) zu dem Gutachten des Orthopäden Dr. S. sowie einer Schilderung des Ganges der mündlichen Verhandlung bedurft. Daran fehlt es hier.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

